

Wahlausschreiben für die Betriebsratswahl im normalen Wahlverfahren

Der Wahlvorstand (Hermann Otto GmbH)

Betriebsratsbüro (OTTO-Villa, 1. Stock), Alois-Rehrl-Str. 2, 83413 Fridolfing
betriebsrat@otto-chemie.de, Tel.: 08684 908 2774

16.03.2022

- При желании производственный совет предоставит уведомление о выборах на русском языке. Если у вас возникнут вопросы или трудности в понимании документов, избирательная комиссия будет рада помочь.
- La cerere, comitetul de întreprindere va furniza anunțul de alegeri în limba română. În cazul în care aveți întrebări sau dificultăți de înțelegere, comisia electorală vă va ajuta cu plăcere.
- Na życzenie, rada zakładowa dostarcza zawiadomienie o wyborach w języku polskim. W razie jakichkolwiek pytań lub trudności ze zrozumieniem dokumentów, komisja wyborcza chętnie udzieli pomocy.
- If desired, the works council will provide the election notice in English. If you have any questions or difficulties in understanding, the election committee will be happy to help.

Hiermit möchte der Wahlvorstand Sie darüber in Kenntnis setzen, dass für den Betrieb der Hermann Otto GmbH eine Neuwahl des Betriebsrats erforderlich ist. Daher hat der zur Organisation und Durchführung der Wahl eingesetzte Wahlvorstand folgendes Wahlausschreiben beschlossen, das wir hiermit zusammen mit einer Ausfertigung der Wahlordnung zum Betriebsverfassungsgesetz und der nach Geschlechtern getrennten Wählerliste bekannt machen:

Wahlausschreiben

1. Mit diesem Wahlausschreiben und den dazugehörigen Wählerlisten sowie der Wahlordnung (WO) zum Betriebsverfassungsgesetz (BetrVG) ist die Betriebsratswahl eingeleitet. Die nach Geschlechtern getrennte Wählerliste und die WO liegen für jeden Mitarbeitenden zugänglich an folgenden Orten zur Einsichtnahme aus:

1. 3-mal in der Krankenhausstraße: Schwalbenweg (Stempeluhr FMB), Zentrale und FAB gegenüber Schichtleiterbüro.
2. 1-mal in der Kantine (Strohhof, Raum der Begegnung).
3. 1-mal Treppenaufgang zur Abtlg. IT und Fertigung (Kaltenbrunn).
4. Intranet.

Des Weiteren kann sie in Abstimmung mit dem Wahlvorstand auch im Büro des Wahlvorstandes zur Einsicht genommen werden.

2. Nach der Feststellung des Wahlvorstands sind zum Stichtag des Erlasses dieses Wahlausschreibens am 16.03.2022 einschließlich aller zum Betrieb gehörenden unselbständigen Nebenbetriebe und

Betriebsteile- insgesamt 532 Arbeitnehmer/innen beschäftigt; davon 197 Frauen und 335 Männer und 0 divers.

3. Nach § 9 BetrVG sind demnach 11 Betriebsratsmitglieder zu wählen. Nach § 15 Abs. 2 BetrVG muss das Geschlecht, das zahlenmäßig in der Minderheit ist, entsprechend dem bestehenden Verhältnis im Betriebsrat vertreten sein. Dies gilt, soweit der zu wählende Betriebsrat aus drei oder mehr Mitgliedern besteht und eine ausreichende Anzahl an Bewerbern aus dem Minderheitengeschlecht vorliegt.

Vor dem Hintergrund dieser rechtlichen Vorgabe und den tatsächlichen Beschäftigungszahlen des jeweiligen Geschlechts folgt für die durchzuführende Betriebsratswahl, dass dem zu wählenden Betriebsrat mindestens 4 Frauen angehören müssen.

4. Gemäß § 7 BetrVG aktiv wahlberechtigt (stimmberechtigt) sind alle Arbeitnehmer/innen, die am Wahltag (siehe Ziffer 9.) das 16. Lebensjahr vollendet haben, und die in einer der beiliegenden Wählerlisten eingetragen sind (§ 2 Abs. 3 WO). Die Wählerlisten werden, soweit durch Neueinstellung oder Entlassungen erforderlich, bis zum Wahltag ergänzt und aktualisiert.
5. Gemäß § 8 BetrVG passiv wahlberechtigt (können als Kandidaten gewählt werden) sind alle am Wahltag volljährigen Wahlberechtigten, die mindestens sechs Monate dem Betrieb angehören oder als in Heimarbeit Beschäftigte in der Hauptsache für den Betrieb gearbeitet haben und die in einer der beiliegenden Wählerlisten eingetragen sind (§ 2 Abs. 3 WO). Auf die sechsmonatige Betriebszugehörigkeit werden Zeiten angerechnet, in denen der/die Arbeitnehmer/in unmittelbar vorher einem anderen Betrieb des Unternehmens oder Konzerns (§ 18 Abs. 1 Aktiengesetz) angehört hat.
6. Einsprüche gegen die Richtigkeit der Wählerlisten müssen gemäß § 4 Abs. 1 WO vor Ablauf von zwei Wochen seit dem Erlass des Wahlausschreibens, demnach bis spätestens 30.03.2022, 17.00 Uhr schriftlich unter oben benannter Adresse beim Wahlvorstand eingelegt werden. Verspätete Einsprüche bleiben von Gesetzes wegen unberücksichtigt.
7. Die wahlberechtigten Arbeitnehmer/innen des Betriebs sind hiermit gemäß § 6 WO aufgefordert, dem Wahlvorstand bis innerhalb von zwei Wochen seit Erlass dieses Wahlausschreibens, also bis zum 30.03.2022, spätestens 17.00 Uhr Wahlvorschläge in der Form von Vorschlagslisten einzureichen. Es wird gebeten, bei der Aufstellung der Wahlvorschläge die einzelnen Betriebsabteilungen, die unselbständigen Nebenbetriebe und Betriebsteile, die verschiedenen Beschäftigungsarten und Geschlechter in angemessener Weise zu berücksichtigen (§ 15 Abs. 1 BetrVG).

Bei den Vorschlagslisten gilt daneben folgendes zwingend zu beachten:

- a) Jede Vorschlagsliste soll (muss aber nicht) mindestens doppelt so viele Bewerber/innen enthalten, wie Betriebsratsmitglieder zu wählen sind (§ 6 Abs. 2 WO).
 - b) Auf der Vorschlagsliste sind die Bewerber/innen in erkennbarer Reihenfolge unter fortlaufender Nummer, Angaben von Familiennamen, Vornamen, Geburtsdatum und Art der Beschäftigung im Betrieb aufzuführen. Die schriftliche Zustimmung der Bewerber/innen zu ihrer Kandidatur ist beizufügen (§ 6 Abs. 3 WO).
 - c) Die Wahlvorschläge (Vorschlagslisten) müssen gemäß § 14 Abs. 4 BetrVG von mindestens 25 wahlberechtigten Arbeitnehmer/innen unterzeichnet sein (Stützunterschriften).
 - d) Vorschlagslisten der Gewerkschaften müssen gemäß § 14 Abs. 5 BetrVG von mindestens zwei Beauftragten unterzeichnet sein.
 - e) Die Bewerber/innen dürfen nur auf einer Vorschlagsliste kandidieren (§ 6 Abs. 7 WO). Die Wahlberechtigten dürfen nur eine Vorschlagsliste unterzeichnen/unterstützen (§ 6 Abs. 5 WO).
 - f) Jede Vorschlagsliste soll möglichst eine/-n Listenvertreter/in aus der Reihe der Listenunterzeichner kenntlich machen, der die Verhandlungen mit dem Wahlvorstand führt. Wird ein solcher nicht ausdrücklich benannt, gilt der/die an erster Stelle Unterzeichnende als sog. Listenvertreter (§ 6 Abs. 4 WO).
 - g) Zur besseren Übersicht ist es zweckmäßig, die Vorschlagslisten mit einem Kennwort zu versehen. Andernfalls wird das gemäß § 7 Abs. 2 WO durch den Wahlvorstand erfolgen.
8. Die eingereichten Wahlvorschläge werden gemäß § 7 WO vom Wahlvorstand jeweils unverzüglich auf ihre Gültigkeit und Zulassung zur Wahl überprüft. Die Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge erfolgt gemäß § 10 Abs. 2 WO spätestens am 26.04.2022 bis zu Dauer des Wahltages in gleicher Weise wie dieses Wahlausschreiben bekannt gemacht.
9. Die Wahlversammlung zur Stimmabgabe (sog. Wahltag) findet am 04.05.2022 im Zeitraum von 8:00 bis 18:00 Uhr in der Alois-Rehrl-Straße 2, 83413 Fridolfing (OTTO-Villa) im BZ-K1 statt. Die Wahl ist geheim. Die Stimmabgabe ist an die bekanntgemachten gültigen Wahlvorschläge gebunden.

10. Bei mehreren gültigen Vorschlagslisten erfolgt die Wahl nach den Grundsätzen der Verhältniswahl. In diesem Fall kann der Wähler auf dem Stimmzettel nur eine Liste ankreuzen (nur ein Kreuz machen).
Liegt nur eine (gültige) Vorschlagsliste vor, erfolgt die Wahl nach den Grundsätzen der Mehrheits-/Persönlichkeitswahl. Im Fall der Mehrheitswahl darf der Wähler von den auf dem Stimmzettel aufgeführten Wahlbewerbern ebenso viele Namen ankreuzen, als Mitglieder in den Betriebsrat zu wählen sind, insgesamt bis zu 11 Kreuze machen. Es besteht die Möglichkeit weniger Kreuze zu machen. Werden allerdings mehr Namen/Wahlbewerber angekreuzt, ist der Stimmzettel insgesamt ungültig. Das gilt auch für Stimmzettel, die Zusätze oder Bemerkungen tragen, oder aus denen sich der Wille des Wählers nicht eindeutig ergibt.
11. Am Wahltag im Wahllokal hat sich der Wähler beim Wahlvorstand bzw. Wahlhelfer unter Angabe und Nachweis seines Namens zu melden. Nach erfolgter Prüfung und Vermerk in der Wählerliste erhält er den Stimmzettel. Nachdem der Wähler in der Wahlkabine seine Stimme abgegeben hat, faltet er den Stimmzettel nach innen und tritt an die Wahlurne. Der Wahlvorstand vermerkt den Wähler erneut in der Wählerliste und gibt die Urne frei, so dass der Wähler den nach innen gefalteten Stimmzettel in die Wahlurne einwerfen kann.
12. Unmittelbar nach Schließung des Wahllokals um 18:00 Uhr öffnet der Wahlvorstand in öffentlicher Sitzung die bis dahin eingegangenen Briefwahlumschläge und legt die darin befindlichen Wahlumschläge mit den Stimmzetteln in die Wahlurne, nachdem der auf dem Briefwahlumschlag vermerkte Absender in der Wählerliste abgehakt, die vom Briefwähler unterzeichnete Erklärung über die persönliche Kennzeichnung der Stimmzettel geprüft und zusammen mit dem Briefwahlumschlag zu den Wahlunterlagen genommen wurde.
13. Die Stimmenauszählung ist öffentlich und findet unmittelbar im Anschluss an die Wahlversammlung und nach der Einbringung der Briefwahlstimmen in die Urne gegen 18.30 Uhr in der Alois-Rehrl-Straße 2, 83413 Fridolfing (OTTO-Villa) im BZ-K1 statt.
14. Schriftliche Stimmabgabe (Briefwahl) nach § 24 WO
- a) Der Wahlvorstand teilt mit, dass diejenigen wahlberechtigte Arbeitnehmer/innen, die sich dem Wissen des Wahlvorstandes nach am Wahltag (nach Ziffer 9.) nicht im Betrieb befinden (z.B. Heimarbeit, Langzeiterkrankung, Elternzeit, Außendienst), gemäß § 24 Abs. 2 WO an der Briefwahl teilnehmen.
 - b) Den unter Ziffer 14a fallenden Arbeitnehmer/innen werden die Briefwahlunterlagen einschließlich eines Merkblattes zur Stimmabgabe nach § 25 WO vom Wahlvorstand rechtzeitig,

spätestens mit Bekanntmachung der Wahlvorschläge (§ 10 Abs. 2 WO), und unaufgefordert übermittelt werden.

c) Wahlberechtigte Arbeitnehmer/innen, die an der Wahlversammlung zur Wahl des Betriebsrats (Ziffer 9.) nicht teilnehmen können, und die nach Ziffer 14a nicht automatisch zur Briefwahl zugelassen wurden, können beim Wahlvorstand formlos die schriftliche Stimmabgabe verlangen. Das Verlangen soll sofort mit Kenntnis der persönlichen Verhinderung beantragt werden, damit eine unverzügliche Übergabe der schriftlichen Wahlunterlagen erfolgen kann.

d) Die vom Briefwähler ausgefüllten Briefwahlunterlagen müssen im dafür vorgesehenen (mit ausgehändigten) Umschlag bis spätestens 04.05.2022, 18.00 Uhr beim Wahlvorstand eingegangen sein. Verspätet eingehende Briefwahlunterlagen, auch wenn dies auf einem verspäteten Posteingang am Wahltag beruht, haben gemäß § 26 Abs. 2 WO unberücksichtigt zu bleiben.

15. Alle Anfragen, Einsprüche, Eingaben und Wahlvorschläge sowie sonstige Erklärungen gegenüber dem Wahlvorstand sind an die Betriebsadresse des Wahlvorstands zu richten.

Sie lautet: Betriebsratsbüro (OTTO-Villa, 1. Stock), Alois-Rehrl-Str. 2, 83413 Fridolfing

betriebsrat@otto-chemie.de, Tel.: 08684 908 2774

Der Wahlvorstand

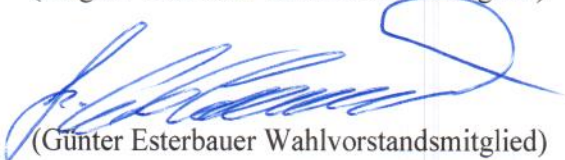
Fridolfing, den 16.03.2022



(Stefan Rinke Wahlvorstandsvorsitzender)



(Brigitte Tschanter Wahlvorstandsmitglied)



(Günter Esterbauer Wahlvorstandsmitglied)